

BVGer D-3364/2021 vom 18. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3364_2021

FR: TAF D-3364/2021 du 18 août 2021

IT: TAF D-3364/2021 del 18 agosto 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör) sowie der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes vor.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe es unterlassen, die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel korrekt zu würdigen. Anders als in der angefochtenen Verfügung dargelegt, habe er seine individuelle Gefährdungslage ausführlich aufgezeigt. Diese Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung eingehend mit den Vorbringen des Beschwerdeführers befasst und unter Berücksichtigung der eingereichten Beweismittel dargelegt, aus welchen Gründen sie die vorgebrachten Asylgründe und Wegweisungsvollzugshindernisse als nicht gegeben erachtet (vgl. Verfügung des SEM vom 18. Juni 2021, Ziff. IV und V). In diesem Zusammenhang ist

festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (BGE 143 III 65 E. 5.2). Eine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruches auf rechtliches Gehör liegt nicht vor.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Vorinstanz habe den aktuellen sri-lankischen Kontext unzureichend miteinbezogen. Diese Rüge ist ebenso unbegründet. Alleine darin, dass die Vorinstanz aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen (inklusive Risikoanalyse) gelangt und in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt als der Beschwerdeführer, liegt keine Verletzung der Untersuchungspflicht beziehungsweise keine ungenügende oder falsche Sachverhaltsfeststellung.

E. 4.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der diesbezügliche Subeventualantrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Vorab hält sie fest, dass die Eingabe vom 7. Juni 2021 - mit Ausnahme der Vorbringen im Zusammenhang mit dem Urteil des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts (Geschäftsnummer W191 2206746-1) vom 1. Juli 2019 - als Mehrfachgesuch behandelt werde. Hingegen habe das obgenannte Urteil zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-3396/2019 vom 27. November 2019 bereits Bestand gehabt, weshalb auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers

mangels funktioneller Zuständigkeit nicht einzutreten sei (vgl. Art. 9 Abs. 2 VwVG). Sie erwägt weiter, das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil D-3396/2019 vom 27. November 2019 festgestellt, dass der Beschwerdeführer über kein Risikoprofil im Sinne der Rechtsprechung (vgl. BVGer-Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016) verfüge, welches auf eine drohende asylrelevante Gefährdung seinerseits bei einer Rückkehr in sein Heimatland schliessen liesse (vgl. a.a.O. E. 5.3.2). Auch mit den neuen Vorbringen könne - wie nachfolgend aufgezeigt - nicht auf ein Risikoprofil des Beschwerdeführers geschlossen werden. Was sein exilpolitisches Engagement - die Teilnahme an einer Protestfahrt im Februar 2021 sowie die Teilnahme an einer Kundgebung im März 2021 - anbelange, gehe aus den in diesem Zusammenhang eingereichten Fotografien nicht hervor, dass er sich aus der Masse der Teilnehmenden in besonderer, qualifizierter Weise abgehoben hätte, woran auch die Abbildung in einer vorderen Reihe nichts zu ändern vermöge. Darüber hinaus handle es sich beim Vorbringen, dass er bei der Organisation der obgenannten Veranstaltungen mitgeholfen habe, um eine unbelegte Parteibehauptung. Die marginalen exilpolitischen Tätigkeiten würden von den sri-lankischen Behörden deshalb nicht als ernsthafte Bedrohung wahrgenommen, sollten sie davon überhaupt Kenntnis erhalten, zumal er auf den in den beigebrachten Zeitungen publizierten Fotografien nicht gut erkennbar sei. An dieser Einschätzung vermöchten die eingereichten Schreiben des Rechtsanwaltes H. _____ vom 27. April 2021 und des Parlamentsmitglieds J. _____ vom 11. Mai 2021, wonach der Beschwerdeführer infolge seines exilpolitischen Engagements im Heimatland gesucht werde respektive bei einer Rückkehr gefährdet sei, nichts zu ändern, zumal es sich bei solchen Schriftstücken erfahrungsgemäss um Gefälligkeitschreiben handle, denen kein hoher Beweiswert zukomme. Schliesslich stehe die angeführte Verschlechterung der Menschenrechts- und Sicherheitslage in Sri Lanka seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3396/2019 vom 27. November 2019 in keinem persönlichen Zusammenhang zur Person des Beschwerdeführers. Wie immer prüfe das SEM das Verfolgungsrisiko im Einzelfall. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund bestimmter Ereignisse sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu denselben respektive dessen Folgen. Es reiche nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien zu verweisen. Stattdessen wäre eine hinreichende Subsumtion im Einzelfall notwendig, was vorliegend nicht erfolgt sei. Den im Gesuch beiliegenden Berichten zur allgemeinen Lage in Sri Lanka fehle es an persönlichem Bezug.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer rügt in der Rechtsmitteleingabe eine Verletzung von Art. 7 AsylG sowie Art. 3 AsylG. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er die Verfolgung glaubhaft dargelegt und erfülle er die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling. Auf den in Zeitungsberichten abgedruckten Fotografien der Veranstaltungen sei er klar erkennbar; insbesondere seien sein Gesicht und seine Statur klar ersichtlich. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern ihn die heimatlichen Behörden auf der Grundlage dieser Bilder nicht hätten identifizieren sollen, zumal letzteren sein Profil und damit höchstwahrscheinlich auch sein Aussehen aufgrund seiner Vorgeschichte bereits bekannt seien. Ferner könne vorliegend keinesfalls von «marginalen exilpolitischen Tätigkeiten» gesprochen werden. Bei den fraglichen Veranstaltungen handle es sich um klar positionierte Botschaften und Aufrufe zum Aktivismus. So werde nicht nur der Name, sondern auch die Flagge der in Sri Lanka als Terrorismusorganisation geltenden LTTE verwendet. Es sei klar, dass solche Veranstaltungen auf dem sri-lankischen Staatsgebiet keinesfalls toleriert

würden und sämtliche Teilnehmenden, auch lediglich passiv Beistehende, mit harten Strafen rechnen müssten. Aufgrund dessen werde auch klar, dass solch grösser angelegte Durchführungen im Ausland bei den sri-lankischen Sicherheitskräften auf grosses Interesse stiessen und mitverfolgt sowie dokumentiert würden. Dementsprechend habe sich seine Bedrohungssituation weiter verschärft. Ferner habe er seine individuelle Gefährdung infolge der veränderten Sicherheits- und Menschenrechtslage ausführlich dargelegt und anhand von Berichten von diversen Organisationen belegt. Es werde aufgezeigt, dass Personen mit seinem Profil aufgrund von tatsächlichen beziehungsweise auch nur vermuteten Verbindungen zu den LTTE Verfolgung in asylrelevantem Ausmass drohe.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten in materieller Hinsicht zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen von Art. 3 AslyG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. die Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 6.1 des vorliegenden Urteils) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene halten dem nichts Stichhaltiges entgegen.

E. 7.2

Vorweg ist festzuhalten, dass sowohl im zweiten Mehrfachgesuch vom 7. Juni 2021 als auch in der nun vorliegenden Rechtsmitteleingabe Sachverhaltselemente einbezogen und beschrieben wurden, die bereits im ersten Asyl- und Beschwerdeverfahren (vgl. Urteil des BVGer D-3396/2019 vom 27. November 2019 E. 5.3) beurteilt worden sind. Auf diese rechtskräftig beurteilten Asylvorbringen ist nicht weiter einzugehen.

E. 7.3

Im Rahmen des vorliegenden Asylverfahrens ist einzig zu prüfen, ob die nach dem Urteil D-3396/2019 vom 27. November 2019 datierten Beweismittel oder die (behaupteten) Tatsachen zu einer anderen Einschätzung führen.

E. 7.3.1

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass der Beschwerdeführer durch seine exilpolitische Aktivität in der Schweiz keinen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden zu setzen vermag. Exilpolitische Aktivitäten können zwar flüchtlingsrechtlich relevant sein, insbesondere, wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben wird (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4). Mit der Vorinstanz ist aber erneut darauf hinzuweisen, dass anhand der eingereichten Fotografien nicht ersichtlich ist, inwiefern sich der Beschwerdeführer dabei im Vergleich zu anderen Teilnehmern in besonderem Masse hervorgehoben hätte. Entsprechendes wird von ihm auch nicht substantiiert dargelegt. Insbesondere macht er auch auf Beschwerdeebene keine näheren Angaben zu seiner angeblichen Beteiligung an der Organisation der besagten Veranstaltungen geltend. Eine solche exilpolitische Tätigkeit erreicht die Schwelle der begründeten Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AslyG nicht, zumal davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und sie in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen werden. In Anbetracht dessen vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass zwei sri-lankische Zeitungen über die besagten

Veranstaltungen in der Schweiz berichtet haben und der Beschwerdeführer auf den Fotografien abgebildet gewesen sein soll (ob es sich bei der vom Beschwerdeführer markierten Person auf diesen kleinformatischen Bildern tatsächlich um ihn handelt, lässt sich weder bestätigen noch ausschliessen). Auch das Vorbringen, die heimatlichen Behörden hätten im Nachgang an die Publikation der Zeitungsartikel Ermittlungshandlungen aufgenommen, vermag zu keiner anderen Schlussfolgerung zu führen. Die hierzu eingereichten Schreiben des Rechtsanwaltes H._____ vom 27. April 2021 und des Parlamentsmitglieds J._____ vom 11. Mai 2021 sind, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, als blosse Gefälligkeitsschreiben zu werten. Bezeichnenderweise machte er auch auf Beschwerdeebene keine näheren Angaben zu den angeblichen Ermittlungshandlungen.

E. 7.3.2

Was die Ausführungen des Beschwerdeführers zur allgemeinen Lage in Sri Lanka anbelangt, ist ergänzend festzuhalten, dass die politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht zu einer Situation geführt haben, die zu einer Änderung der im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (E. 8) entwickelten Rechtspraxis Anlass geben könnte (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG E-6312/2019 vom 5. August 2021 E. 5.2.1). Die im Rahmen des hier zu beurteilenden Gesuchs dokumentierte Entwicklung verdeutlicht lediglich, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind. Unter Würdigung der obgenannten Umstände ist jedoch nicht anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Mehrfachgesuch folgerichtig abgelehnt hat.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann auf die Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3396/2019 vom 27. November

2019 verwiesen werden. Darin wurde einlässlich dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf den Beschwerdeführer nach Sri Lanka zulässig, zumutbar und möglich ist (vgl. E. 10.2-10.5). An dieser Einschätzung vermögen auch die politischen Entwicklungen in Sri Lanka seit dem Urteil D-3396/2019 respektive die diesbezüglichen Ausführungen im Mehrfachgesuch vom 7. Juni 2021 und auf Beschwerdeebene nichts zu ändern. Im Übrigen ist auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (S. 7 f.) zu verweisen.

E. 9.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch ungeachtet der geltend gemachten Mittellosigkeit abzuweisen ist.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Direktentscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.